

Amtsblatt

Nummer 51
69. Jahrgang
Montag, 16. Dezember 2013
Einzelpreis 1,40 €

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 145 – Donaumarkt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

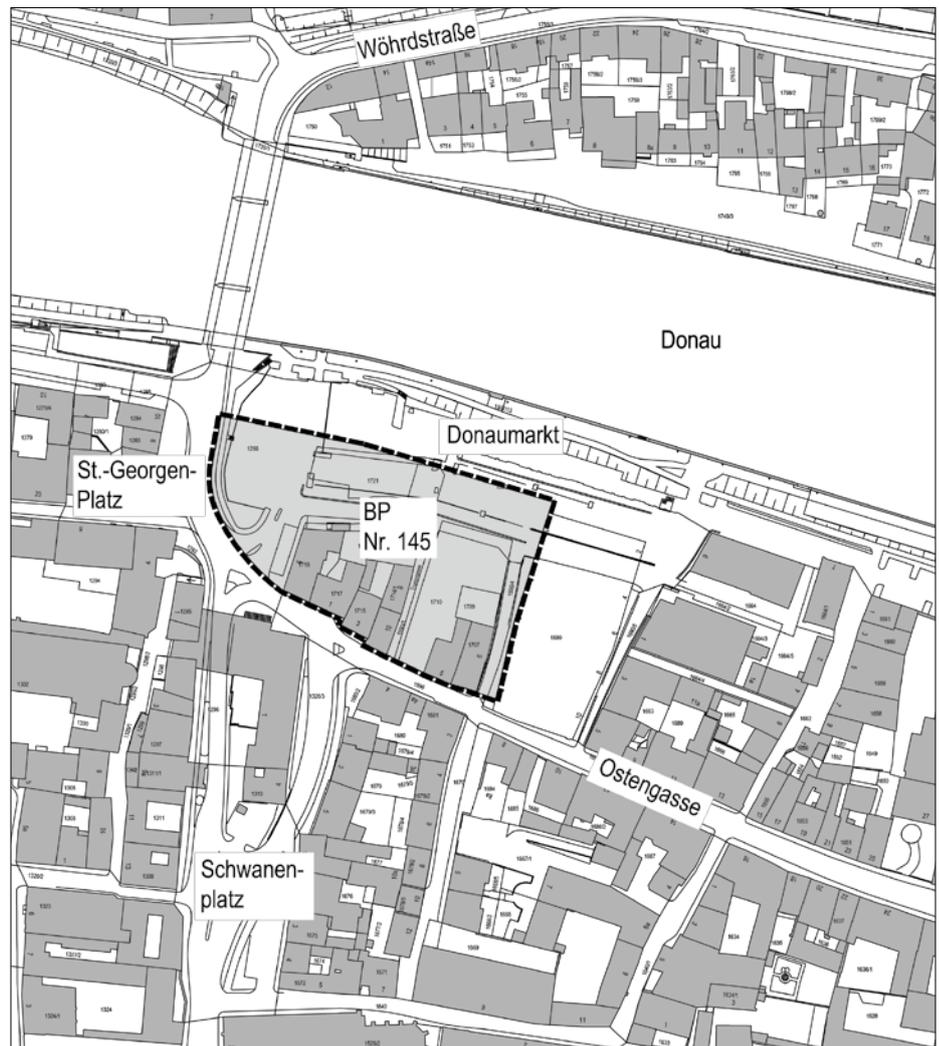
Am 3. Dezember 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 145, Donaumarkt, zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Donaumarktes. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 3. Dezember 2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der von der Verwaltung erstellte Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 13 a Abs.1 und Abs.3 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zugrunde gelegt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 3. Februar 2014 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.055, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über



den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 9. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

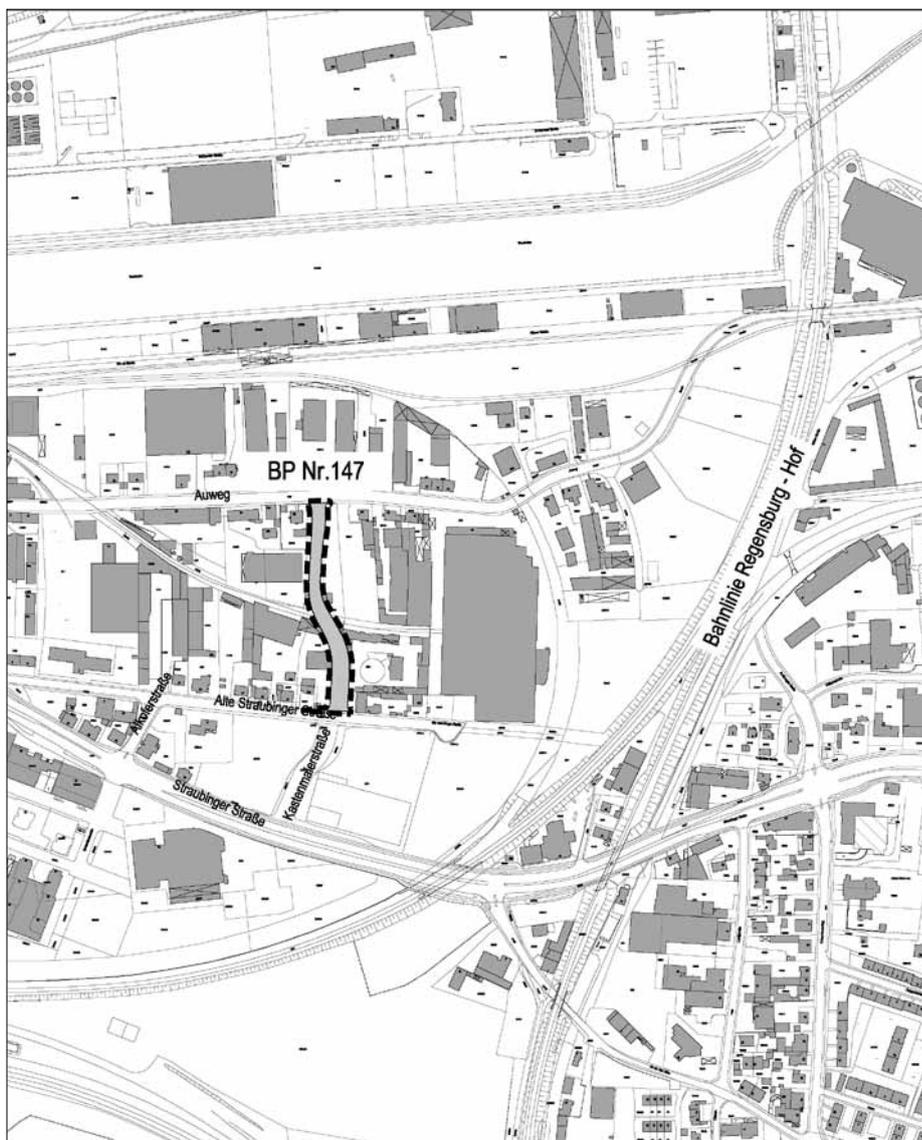
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 für eine Straßentrasse zwischen Alte Straubinger Straße und Auweg nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 zum Bebauungsplan - Vorentwurf Beschleunigtes Verfahren -

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 25. September 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 für ein Gebiet südlich des Auweges und nördlich der Alten Straubinger Straße beschlossen. Am 3. Dezember 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, dieses Bebauungsplanverfahren in zwei Verfahren aufzuteilen, nämlich in das Bebauungsplanverfahren Nr. 147 für eine Straßentrasse zwischen Alte Straubinger Straße und Auweg und in das Bebauungsplanverfahren Nr. 147-I für ein Gebiet südlich des Auweges und nördlich der Alten Straubinger Straße. Der Bebauungsplan Nr. 147 soll sich auf die geplante Straßentrasse zwischen Alte Straubinger Straße und Auweg beschränken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 2.087 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) vom 7 bis 21. Januar 2014 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. In besonderen Fällen können unter der Rufnummer 507-2617 auch andere Termine vereinbart werden.

Über Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und



Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan-Entwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit

besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 9. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147-I für ein Gebiet südlich des Auweges und nördlich der Alten Straubinger Straße § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

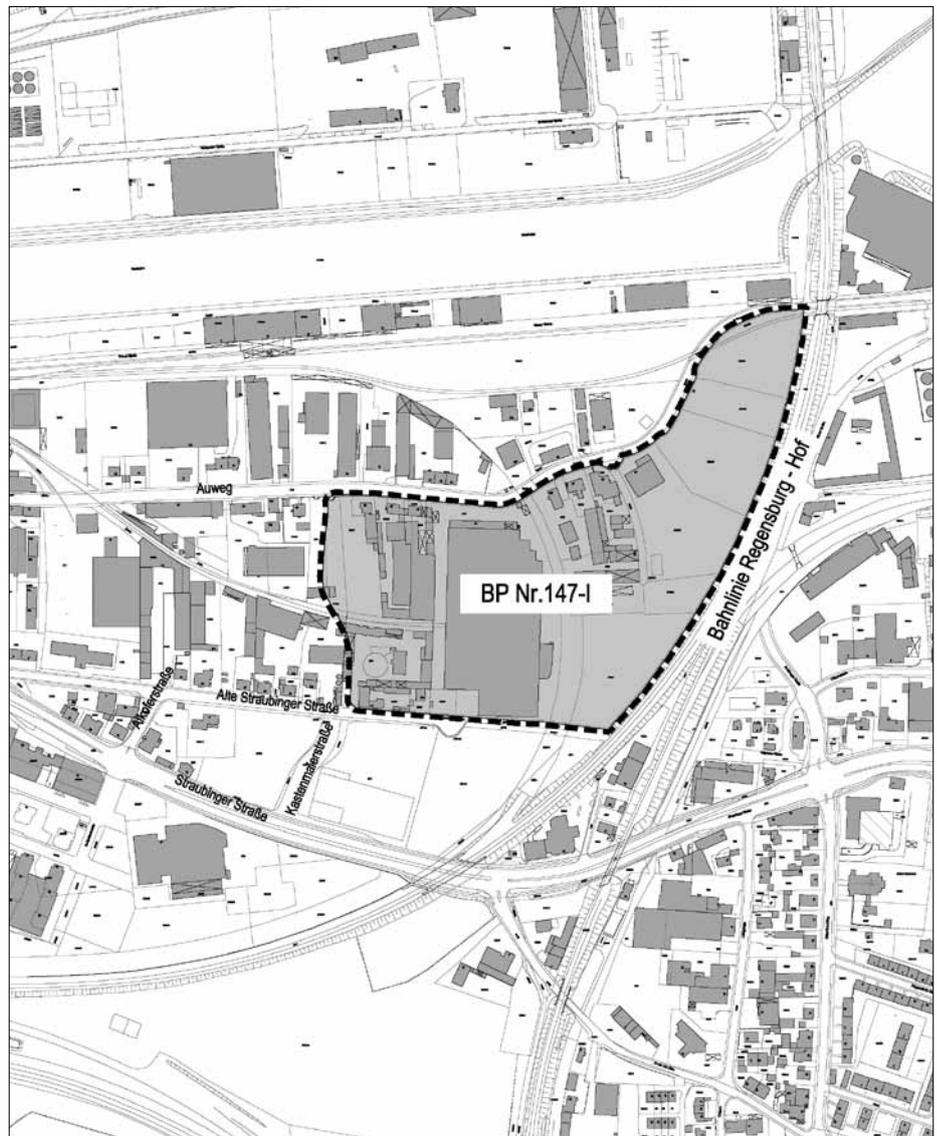
Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 25.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 für ein Gebiet südlich des Auweges und nördlich der Alten Straubinger Straße beschlossen.

Am 3. Dezember 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen dieses Bebauungsplanverfahren in zwei Verfahren aufzuteilen, nämlich in das Bebauungsplanverfahren Nr. 147 für eine Straßentrasse zwischen Alte Straubinger Straße und Auweg und in das Bebauungsplanverfahren Nr. 147-I für ein Gebiet südlich des Auweges und nördlich der Alten Straubinger Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 147-I soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Alten Straubinger Straße, westlich der Bahnlinie Regensburg-Hof, südlich des Auweges bis zur geplanten Verbindungsstraße zwischen Auweg und Alte Straubinger Straße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan soll entsprechend dem Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Regensburg, 9. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des aufgestellten Umlegungsplans für den Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets „Paarstraße-West“ (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Das Umlegungsverfahren „Holzgartenstraße-Süd“ wird entsprechend der baulichen Entwicklung in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. In Fortsetzung der bisher abgewickelten Bereiche hat der Umlegungsausschuss bereits am 5.12.2012 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB für den sog. Teilabschnitt 6 „Paarstraße-West“ des Umlegungsgebiets beschlossen. Mit Beschluss des Umlegungsausschusses vom 9.10.2013 wurde der Inhalt des Umlegungsplans für einzelne Besitzstände ergänzt oder geändert.

Der Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets umfasst den Neubaubereich beiderseits des hergestellten Westteils der Paarstraße nördlich des Reinhauser Damms mit der geplanten Grünfläche südlich der Bestandsbebauung Holzgartenstraße 32 - 48 sowie den Bereich der geplanten Einzelhausbebauung südlich des Ostteils der Thurnknopfstraße. Im Osten grenzt der Teilabschnitt an die realisierten Bauquartiere Paarstraße 29 - 33 und Paarstraße 50 - 56. Im Westen grenzt der Teilabschnitt 6 an den noch gewerblich genutzten Bereich (Holzhandel Treindl) an.

Im behandelten Teilabschnitt 6 liegen folgende Einlagegrundstücke der Gemarkung Reinhausen: Flst.Nr. 150/2, 150/4 und 150/12, 154, 172, 173, 173/1 (zum Teil), 173/5, 175/1, 177/1, 200 und 201 sowie die im Teilabschnitt 1 der Umlegung gebildet Teile der Bauquartiere Q 2.1 und Q 2.3 Flst.Nr. 185/8 und 185/18.

Der ursprünglich vorgesehene Austausch von Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 150, 150/2 und 150/4 Gmkg. Reinhausen bleibt gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses vom 09.10.2013 einer Ergänzungsregelung zu diesem Umlegungsplan vorbehalten. Mit Ausnahme der baulich hergestellten provisorischen Anbindung an die Paarstraße bleibt der Grundbesitz Flst.Nr. 150 derzeit unberührt.

Den Eigentümern der vorgenannten im Teilabschnitt 6 der Umlegung behandelten Grundstücke sowie den von der

Neuordnung betroffenen Rechtsinhabern wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14.02.2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets behandelten Grundstücken mit der vorgenannten Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Der Umlegungsplan für den vorbereiteten Teilabschnitt 6 des Umlegungsgebiets ist am 10.12.2013 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 2; 2 Teil 3 und Teil 4; 13 Teil 3 und Teil 6; 6 Teil 1 bis Teil 3; 7; 9/2; 9/3; 13 Teil 3 und Teil 6; sowie Ord.Nr. 14 vollständig in Kraft.

Für den Besitzstand Ord.Nr. 5 tritt die als Teilvollzug bezeichnete Grundstücksregelung unter Beibehaltung der derzeitigen Westgrenze der Einlagegrundstücke Flst.Nr. 105/2 und 150/4 Gmkg. Reinhausen in Kraft. Die noch notwendigen Veränderungen zum Nachbargrundbesitz (Ord.Nr. 4) bleiben einer Ergänzungsregelung zum derzeitigen Umlegungsplan vorbehalten.

Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Gebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt für die einzelnen Besitzstände die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestands mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.056/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 10.12.2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg

Das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gilt durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 19.01.2009 als vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gem. Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), sobald die Rechts-

verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Das Umwelt- und Rechtsamt beabsichtigt, das Ordnungsverfahren zur Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets einzuleiten, sobald die abschließenden wasserwirtschaftlichen Daten vorliegen. Die Erstellung des aktualisierten Kartenmaterials sowie das sich daran anschließende Ordnungsverfahren beanspruchen jedoch geraume Zeit, weshalb von der Möglichkeit der Verlängerung der vorläufigen Sicherung Gebrauch gemacht wird.

Die vorläufige Sicherung des o.a. Überschwemmungsgebiets wird hiermit um 2 Jahre verlängert und endet mit Ablauf des 18.01.2016, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Regensburg, 3. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Telefon 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,

beabsichtigt nachfolgende Gewerke zu

vergeben.

1. Auftragsart: Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben in Regensburg:

Prinz-Ludwig-Straße 1

Umbau und Erweiterung des Verwaltungsgebäudes mit Neubau einer

Tiefgarage

1.1 Trockenbauarbeiten DIN 18 340

1.2 Estricharbeiten DIN 18 353

1.3 Putzarbeiten DIN 18 350

Bauvorhaben in Regensburg:

Straubinger Straße 12, 14 – Neubau 47 WE + 33 TG-Stellplätze

1.4 Trockenbauarbeiten DIN 18 340

2. Auftragsart: Offenes Verfahren

Bauvorhaben in Regensburg:

IQ Wohnquartiere Daimlerstraße (2. BA)

– Neubau 92 WE + TG

2.1 Kunststofffenster

Veröffentlichung im EU-Supplement:

www.simap.europa.eu

Submissionen: 21.01.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 10. Dezember 2013
Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadtwerke Regensburg GmbH (SWR)**

Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2080
Telefax 0941 601-2085

E-Mail:
ausschreibungen@swr-regensburg.de
beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

Lieferung und Installation eines automatischen Parkraum-Management-Systems mit Barcodetechnik für den Neubau des Parkhauses Petersweg

Vergabeverfahren:

Freihändige Vergabe gem. VOB/A

Ort der Ausführung:
Parkhaus Petersweg, Regensburg

Angebotsabgabe:
16.01.2014

Ausführungszeiten:
Beginn ca. Februar 2014
Fertigstellung ca. März 2014

Ausschreibungsunterlagen können bis 20.12.2013 über die E-Mail ausschreibungen@swr-regensburg.de angefordert werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt auf elektronischem Weg.

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 005 – Stahltreppen Alt- und Neubau nach DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

14 A 004 – Aufzugsanlagen gemäß DIN 18385

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

14 A 005 – Consulting für Betrieb der Citrix-Umgebung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.